

Donnerstag, 29. Januar 1948.

Cviić Franz, Ausweisung.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 16. Januar 1948.

Cviić Franz, geb. 29.1.1903, von Novogradiska/Jugoslavien, Industrieller, Wohnhaft Schweizergasse 21, Pension Elisabeth, Zürich 1, kam als Präsident der kroatischen Staatsbank im Februar 1945 in offizieller Mission mit Diplomatenpass in die Schweiz, um als Mitglied der kroatischen Verhandlungsdelegation an den damaligen Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz teilzunehmen. Herr Cviić reichte in der Folge bei der Eidg. Fremdenpolizei ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung ein. Diesem Ersuchen wurde Folge geleistet. Cviić liess nun seine Frist zur Ausreise (31. Mai 1945) verschiedentlich erstrecken, wobei die Auflösung des kroatischen Staates und die politischen Wirren in seinem Heimatland als Grund zur Fristerstreckung angegeben wurden. Er erhielt in der Folge mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit einer Ausreise die Sistierung der Ausreisefrist.

Anfangs Mai 1947 erhielt Cviić eine provisorische Bewilligung zum Stellenantritt als Sachbearbeiter in der Firma Henry Scheller, Export und Import, Zürich.

Cviić lernte in Zürich die Schweizerbürgerin Trefny Gertrud kennen. Aus dieser Bekanntschaft entwickelte sich ein intimes Verhältnis zwischen den beiden. Auf Veranlassung von Cviić begab sich Frl. Trefny anfangs Mai 1947 nach Feldkirch und Altach. Frl. Trefny hatte der Ehefrau von Cviić Lebensmittel aus der Schweiz zu überbringen und im Auftrag des Cviić bei einem gewissen Oblt. Roger, Nachrichtenoffizier der französischen Besatzungstruppen in Feldkirch vorzusprechen, um ihm einen Bericht über Ausbildungszentren von Partisanen in Frankreich und Spanien, die nachher in Griechenland eingesetzt würden, zu übergeben. Frl. Trefny erhielt zu dieser Reise von Cviić genügend Geld.

Auf Veranlassung des Cviić reiste Frl. Trefny am 28. Mai 1947 nach Zagreb. Wiederum war es Cviić, der die Reise finanzierte. Frl. Trefny wurde jedoch in Jugoslavien verhaftet und durch ein Gericht in Zagreb wegen Nachrichtendienstes zu 9 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.

Das Urteil erfolgte gestützt auf die Tatsache, dass Frl. Trefny im Auftrag von Cviić nach Jugoslavien reiste. Frl. Trefny hat Cviić gehörende Dokumente bei sich getragen, die sie hätte

Bekanntes des Cviic in Jugoslawien abgeben sollen. In der Einvernahme hat Frl. Trefny zugegeben, dass sie auch den Auftrag hatte, einerseits gewisse Dokumente aus Jugoslawien für Cviic mitzubringen und andererseits sich in Zagreb zu erkundigen, wie es mit einer früher ihm gehörenden Möbelfabrik in Novogradiska stehe.

Das Eidg. Politische Departement beabsichtigt, für Frl. Trefny in Belgrad ein Begnadigungsgesuch einzureichen, da mit Sicherheit angenommen werden kann, dass Frl. Trefny nicht wusste, dass sie zu unerlaubtem Nachrichtendienst missbraucht worden war, und da sie zudem lungenkrank und nicht in der Lage ist, die 9 Jahre Zwangsarbeit ohne erhebliche Gefährdung ihrer Gesundheit und ihres Lebens zu überstehen. Das Begnadigungsgesuch wird jedoch nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn schweizerischerseits Massnahmen gegen den Anstifter und Urheber ergriffen werden. Eine strafrechtliche Sanktion kommt wohl kaum in Frage. Es scheint jedoch gerechtfertigt zu sein, Cviic gestützt auf Art. 70 BV aus der Schweiz auszuweisen.

Nach Art. 70 BV steht dem Bund das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet wegzuweisen.

Die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft ist in vorliegendem Fall dadurch gefährdet, dass Cviic in der Schweiz eine Art Nachrichtenorganisation organisierte.

Die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft ist gefährdet, wenn u. a. die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten möglicherweise getrübt werden (Kommentar Burckhardt zur Bundesverfassung S. 649). Es steht ohne Zweifel fest, dass die Machenschaften des Cviic und anderer jugoslawischer Emigrantenkreise in Zürich geeignet sind, unsere guten Beziehungen zu Jugoslawien zu trüben.

Es ist auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, ein Exempel zu statuieren.

Das Politische Departement, Politische Angelegenheiten, ist mit dem Antrage des Justiz- und Polizeidepartements einverstanden.

Gestützt auf diese Erwägungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

- 1) Cviic Franz, geb. 1903, von Novogradiska/Jugoslawien, Industrieller, wohnhaft Schweizergasse 21, Zürich 1, wird gestützt auf Art. 70 BV aus dem Gebiete der Schweiz ausgewiesen.
- 2) Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug der Ausweisung beauftragt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement und an die Bundesanwaltschaft zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

ein gutem